

Satzung der „Borgfelder Butjer“ Eltern-Kind-Gruppe e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Borgfelder Butjer“ Eltern-Kind-Gruppe e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Bremen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Bremen eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Der Verein fördert die Erziehung von Kleinkindern.
- (3) Zweck des Vereins ist die Erziehung in Gruppen unter ständigem Kontakt und aktiver Mitarbeit der Eltern. Als die wesentlichste Aufgabe wird dabei die Eingliederung der Kinder in die Gruppengemeinschaft, das Üben sozialer Verhaltensweisen sowie die Vorbereitung der Kinder auf die Einschulung angesehen. Durch die persönliche Mitarbeit der Eltern soll ein Höchstmaß an familienbezogener Erziehung erreicht werden.
- (4) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch die sozialpädagogische Betreuung von Kindern und die regelmäßigen Kontakte zwischen Eltern und den BetreuerInnen sowie durch die ständige Einbeziehung der Eltern in die Betreuung der Gruppen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein beansprucht Förderung aus öffentlichen Mitteln.
- (3) Seine Einrichtungen sind keine nach Gewinn strebenden wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und fördernden Mitgliedern.
- (2) Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die mit dem Verein einen Vertrag über die Betreuung ihres Kindes abgeschlossen haben. Eltern eines betreuten Kindes üben die Mitgliedschaft gemeinsam aus. Bei allein erziehenden Elternteilen übt die/der Erziehungsberechtigte die Mitgliedschaft allein aus.

Den aktiven Mitgliedern steht pro betreutem Kind eine Stimme auf der Mitgliederversammlung zu, d.h. Mitglieder mit mehreren Kinder in der Betreuung des Vereins haben auch die entsprechende Anzahl Stimmen.

- (3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck und die Ziele des Vereins unterstützt. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Fördernde Mitglieder haben auf einer Mitgliederversammlung nur beratende Stimme.

- (4) Die pädagogischen MitarbeiterInnen des Vereins können auch fördernde Mitglieder in dem Verein werden. Sie sind in dem Fall von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.
- (5) Die Mitgliedschaft der aktiven Mitglieder beginnt mit dem Kindergartenjahr (1. August d.J.) oder in Ausnahmefällen, z.B. bei Aufnahme eines Kindes innerhalb eines laufenden Kindergartenjahres, mit Zustandekommen des Betreuungsvertrages und endet normalerweise mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Kindergruppe. Es sei denn, daß ein neuer Betreuungsvertrag für ein weiteres Kindergartenjahr abgeschlossen wird.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (7) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kindergarten**halbjahres** (1. Februar e.J.) oder Kindergarten**jahres** (1. August e.J.) möglich. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zu erklären.
- (8) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat (z.B. keine aktive Mitarbeit), oder trotz Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. dem Mitglied muß vor Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschuß kann innerhalb eines Monats Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge, über deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt und die in der jeweils aktuellen Fassung der Geschäftsordnung veröffentlicht werden.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind: - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zweimal jährlich einzuberufen:
 - zu Beginn des Kalenderjahres
 - zu Beginn des Kindergartenjahres.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Berufung schriftlich von 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist schriftlich durch die oder den ersten Vorsitzende(n), bei deren oder dessen Verhinderung durch die oder den zweiten Vorsitzende(n) bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Dabei ist eine Einladungsfrist von mindestens sieben Tagen einzuhalten.
- (4) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlußfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vorzutragen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren (Kassenprüfer), die weder dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören, noch hauptamtliche MitarbeiterInnen des Vereins sein dürfen.

- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über:
- Satzungsänderungen,
 - Auflösung des Vereins,
 - Aufgaben des Vereins,
 - den jährlichen Vereinshaushalt,
 - Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
 - Festsetzung des Beitrages (s.a. § 5).
- (7) Die satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung beschließt mittels einer einfachen Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder, außer bei Satzungsänderungen (s. § 10).

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer oder einem 1. und 2. Vorsitzenden sowie einer Kassenführerin oder einem Kassenführer. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n SchriftführerIn.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Es sind versetzte Amtszeiten in der Form zu berücksichtigen, daß zwei bzw. ein Vorstandsmitglied(er) im Wechsel gewählt werden.

- (2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
- (3) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre NachfolgerInnen gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
 - Personalmanagement

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine/n GeschäftsführerIn bestellen. Diese/r ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

- (5) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen, diese Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.
- (6) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Diese sind von zwei Vorstandsmitgliedern und dem oder der jeweiligen ProtokollantIn zu unterzeichnen.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Für den Beschluß, die Satzung zu ändern ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluß kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefaßt werden. Die Einladung muß auch den neuen Wortlaut der geplanten Änderung enthalten.
- (2) Die Änderung des Vereinszweckes bedarf einer Dreiviertelmehrheit aller Vereinsmitglieder.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Für den Beschluß zur Auflösung des Vereins, bedarf es einer Dreiviertelmehrheit auf einer beschlußfähigen Mitgliederversammlung. Die Auflösung muß im Einladungsschreiben zu dieser Mitgliederversammlung angekündigt werden. Kommt dieser Beschluß nicht zustande, ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung zu dem gleichen Thema einzuberufen, bei der eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder ausreicht.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den SOS Kinderdorf e.V., Weyerdeelen Nr. 4, 27726 Wörpswede, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Bremen, den 1. Juli 2004

Der Vorstand:

Pepa Reulken

1. Vorsitzende

Sabine Kaemmer

2. Vorsitzende

Petra Hübel

Kassenführerin